

KPMG-Mitteilungen

**Neuigkeiten und Entwicklungen im Steuerrecht
sowie im Zoll- und Außenwirtschaftsrecht**

April 2023

Inhalt (Auszug)

Editorial	2
Steuerrecht	3
Steuerbarkeit von Gewinnen aus der Veräußerung von verschiedenen Kryptowährungen	3
Zur Besteuerung von Stock Options im Fall des Ansässigkeitswechsels	3
Nichtdurchführung eines Gewinnabführungsvertrags wegen fehlerhaften Jahresabschlusses bei Insolvenz der Organgesellschaft	4
Tatsächliche Durchführung eines Gewinnabführungsvertrags erfordert Verbuchung dieser Ansprüche im Jahresabschluss	5
Keine Drittanfechtung bei Feststellungsbescheiden zum steuerlichen Einlagekonto	6
EuGH-Vorlage zur Besteuerung von Gutscheinen	7
Vergütung durch hälftige Abtretung von Preisgeldern	7
Steuerentstehung und -berichtigung bei späterer Vereinnahmung des Entgelts	8
Besteuerung der Vermietung nicht ortsfester Wohncontainer an Arbeitnehmer	9
Zoll- und Außenwirtschaftsrecht	10
Verjährungsfristen energiesteuerlicher Entlastungsanträge	10
Literaturtipps	12
KPMG-Veranstaltungen	13
Impressum	14

Editorial



Dr. Bastian Liegmann
Indirect Tax Services

Die Welt ist im Wandel; die Umsatzsteuer auch. Wer schon einmal selbst mit einer Anwendung wie ChatGPT gearbeitet hat, dürfte spätestens dann die letzten Zweifel verloren haben, dass fundamentale Änderungen nicht nur bevorstehen, sondern jetzt stattfinden.

Das Umsatzsteuerrecht ist seit jeher in besonderem Maße betroffen, weil es schon ab dem ersten (Eingangs-)Umsatz eines neuartigen Geschäftsmodells wichtig wird. Innerhalb der letzten Dekade haben sich nicht nur die Rechtsprechung, sondern auch das Umsatzsteuerrecht selbst umfänglich weiterentwickelt, um dem digitalen Zeitalter besser gerecht zu werden. Für Unternehmen ergeben sich daraus viele Risiken, aber auch Chancen. Vorteile werden diejenigen haben, die proaktiv die Herausforderung annehmen und mit Unsicherheiten zuverlässig umgehen.

Das Metaverse ist keine Science-Fiction mehr, sondern wird von mehr und mehr großen Unternehmen aktiv in Angriff genommen. Wer frühzeitig eine Präsenz aufbaut, dem winken erhebliche wirtschaftliche Vorteile, aber auch die umsatzsteuerlichen Hürden müssen mitbedacht werden. Gerade im Zusammenhang mit den für das Metaverse unverzichtbaren Non-fungible Token (NFTs) sind aktuell noch viele Fragen ungeklärt, was sich an der gerade beginnenden Diskussion auf EU-Ebene hierzu deutlich zeigt. Gute Gestaltungen berücksichtigen diese Unwägbarkeiten direkt in der Planungs- und Aufbauphase.

Der Einsatz guter digitaler Lösungen für standardisierbare Prozesse ist kaum mehr ein Wettbewerbsvorteil, sondern unverzichtbar. Unternehmen können es sich schlicht nicht mehr leisten, auf innovative und leistungsfähige Lösungen zu verzichten, die bei der Umsatzsteuer-Compliance unzählige Stunden und Arbeitskraft einsparen können.

Der E-Commerce wächst; das Umsatzsteuerrecht passt sich an, nimmt aber auch erheblich an Komplexität zu. Kaum ein Unternehmen kommt heute mehr ohne digitale Portale aus und muss sich direkt oder indirekt mit neuen komplexen Regelungen, wie der umsatzsteuerlichen Portalhaftung, fiktiven Leistungs- und Lieferketten und der zuverlässigen Qualifikation von Leistungsarten auseinandersetzen. Mit dem Automatisierungsgrad kann sich leicht das Gewand einer Leistung hin zu einer auf elektronischem Weg erbrachten Leistung ändern. Diese zu übersehen, kann viel Aufwand und Geld kosten.

Es wird auch zukünftig nicht weniger: Mit dem Fahrplan der EU-Kommission VAT in the Digital Age kündigen sich in den nächsten Jahren weitere fundamentale umsatzsteuerliche Änderungen an.

Kurzum: Kompetente und zukunftsgerichtete umsatzsteuerliche Beratung und der Einsatz zuverlässiger digitaler Lösungen und Tools wie z. B. KPMG VAT-Web und KPMG V.I.S. sind so wichtig wie selten zuvor. Sprechen sie uns gerne an.

I Einkommensteuer

Steuerbarkeit von Gewinnen aus der Veräußerung von verschiedenen Kryptowährungen

Der BFH kommt im Urteil vom 14.2.2023 (DStR 2023 S. 435) zum Ergebnis, dass zu den (anderen) Wirtschaftsgütern, die Gegenstand eines privaten Veräußerungsgeschäfts im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG sein können, auch virtuelle Währungen in der Gestalt von Currency Token gehören. Diese werden im Sinne der genannten Norm angeschafft, wenn sie im Tausch gegen Euro, gegen eine Fremdwährung oder gegen andere virtuelle Währungen erworben werden. Sie werden veräußert im Sinne der Vorschrift, wenn sie in Euro oder gegen eine Fremdwährung zurückgetauscht oder in andere Currency Token umgetauscht werden. Bei der Erfassung und Besteuerung von Veräußerungsgeschäften mit Currency Token lag im Jahr 2017 kein normatives Vollzugsdefizit vor.

Streitig ist, ob Gewinne des Klägers (K) aus der Veräußerung von verschiedenen Kryptowährungen (Bitcoin, Ether, Monero) als private Veräußerungsgeschäfte der Einkommensteuer unterliegen. Nach erfolglosem Einspruchsverfahren ging das Finanzgericht davon aus, das Finanzamt habe zu Recht den vom K für das Jahr 2017 erklärten sowie der Höhe nach unstreitigen Gewinn aus der Veräußerung von Currency Token von rund 3,4 Mio. Euro nach § 22 Nr. 2, § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 1 EStG der Besteuerung unterworfen.

Nach Ansicht des BFH ist das Finanzgericht zutreffend davon ausgegangen, dass der vom K im Streitjahr erzielte Gewinn aus der entgeltlichen Veräußerung von im Privatvermögen gehaltenen Currency Token im Rahmen der Einkommensbesteuerung des K steuerbar ist. Nach der genannten Norm sind private Veräußerungsgeschäfte bei anderen als den in Nr. 1 der Vorschrift genannten Wirtschaftsgütern Veräußerungsgeschäfte, bei denen der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als ein Jahr beträgt. Diese Regelung betrifft alle Wirtschaftsgüter im Privatvermögen, also Sachen und Rechte im Sinne des BGB, tatsächliche Zustände, konkrete Möglichkeiten und vermögenswerte Vorteile jedweder Art. Dabei ist der Begriff des (anderen) Wirtschaftsguts auf der Grundlage einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise auszulegen.

Nach diesen Grundsätzen stellen die vom K erworbenen, getauschten und wieder veräußerten Currency Token Wirtschaftsgüter dar. Die Currency Token sind digitale Vermögenswerte. Ihnen ist gemeinsam, dass sie – wirtschaftlich betrachtet – als „Zahlungsmittel“ anzusehen sind. Die vom K erworbenen, getauschten und wieder veräußerten Currency Token stellen sich als objektiv werthaltig, im Sinne des Wirtschaftsgutsbegriffs selbständig bewertbare Positionen dar. Das Finanzgericht ist deshalb zutreffend davon ausgegangen, dass die genannten Currency Token die für Wirtschaftsgüter erforderliche Verkehrsfähigkeit im Sinne einer (abstrakten) wirtschaftlichen Übertragbarkeit aufweisen.

Die im Streitfall vom K erworbenen, getauschten und wieder veräußerten Currency Token waren ihm nach § 39 Abs. 1 AO auch zuzurechnen. „Eigentümer“ eines Wirtschaftsguts nach § 39 Abs. 1 AO ist der nach Maßgabe des Privatrechts Berechtigte. Mithin kann auch eine zivilrechtlich nicht oder nur beschränkt übertragbare, wirtschaftlich jedoch werthaltige Position einer natürlichen Person als Eigentümer zugerechnet werden, wenn dieser eine faktische Berechtigung an der als Wirtschaftsgut zu qualifizierenden Position zukommt.

Der K hat durch den entgeltlichen Erwerb von Bitcoin gegen Euro, den anschließenden Tausch gegen andere Currency Token (Bitcoin gegen Ether; Ether gegen Monero) sowie den Rücktausch von Monero gegen Bitcoin und die Veräußerung von Bitcoin gegen Euro in jedem Einzelfall den Tatbestand eines privaten Veräußerungsgeschäfts verwirklicht, soweit der jeweilige Anschaffungsvorgang sowie der jeweilige Veräußerungsvorgang innerhalb der maßgeblichen Haltefrist von einem Jahr stattgefunden haben. Die Anschaffungs- und Veräußerungsvorgänge, mit denen der K die jeweiligen Einheiten von Currency Token erworben, getauscht und wieder veräußert hat, haben jeweils zu einem Rechtsträgerwechsel geführt. I

Zur Besteuerung von Stock Options im Fall des Ansässigkeitswechsels

Der BFH hat sich im Urteil vom 21.12.2022 (DStR 2023 S. 503) mit den steuerlichen Folgen der Ausübung von Stock Options im Fall eines Ansässigkeitswechsels befasst. Werden einem Arbeitnehmer im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses Stock

Options gewährt, fließen die daraus resultierenden geldwerten Vorteile erst zum Zeitpunkt der Ausübung der Option zu. Die geldwerten Vorteile aus der Ausübung der Stock Options werden – ungeachtet der Besteuerung zum Zeitpunkt der Optionsausübung – zeitraumbezogen gewährt und sind deshalb anteilig dem Erdienenszeitraum zuzuordnen. Bei grenzüberschreitenden Sachverhalten richtet sich eine etwaige abkommensrechtliche Freistellung der Einkünfte nach der Tätigkeit im Erdienenszeitraum. Soweit Art. 15 Abs.1 Satz 1 DBA-USA 1989/2008 an eine „in einem Vertragsstaat ansässige Person“ anknüpft, ist dagegen allein die Ansässigkeit nach Art. 4 DBA-USA zum Zeitpunkt des Zuflusses der Einkünfte maßgeblich.

Im Streitfall hat das Finanzgericht unterstellt, dass es zur Prüfung der abkommensrechtlichen Besteuerungsbefugnisse auf die Ansässigkeit des Klägers (K) in den USA während seiner Tätigkeit für die in den USA ansässige Gesellschaft ankommt. Damit nahm das Finanzgericht an, sämtliche Einkünfte des K aus den Stock Options – und nicht nur die auf Tätigkeiten in den USA entfallenden Einkünfte – seien von der inländischen Besteuerung freizustellen. Nach Ansicht des BFH sind die Annahmen des Finanzgerichts jedoch rechtsfehlerhaft.

Nach Art. 15 Abs.1 Satz 1 DBA-USA können Gehälter, Löhne und ähnliche Vergütungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus unselbständiger Arbeit bezieht, nur in diesem Staat besteuert werden. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Arbeit in dem anderen Staat ausgeübt wird. Wird die Arbeit dort ausgeübt, können die dafür bezogenen Vergütungen nach Satz 2 der Norm im anderen Staat besteuert werden. Für die Anwendung des Art. 15 Abs.1 Satz 1 DBA-USA kommt es zunächst auf den Ort der Arbeitsausübung während des Erdienenszeitraums an. Dieser befindet sich dort, wo sich der Arbeitnehmer zur Ausübung seiner Tätigkeit physisch aufgehalten hat. Zu Unrecht hat das Finanzgericht auch für das Kriterium der Ansässigkeit auf den Erdienenszeitraum abgestellt.

Für die Anwendung des Art. 15 DBA-USA kommt es auf die Ansässigkeit zum Zeitpunkt der tatsächlichen Ausübung der Option (Zufluss) an. Damit kommt es für den persönlichen Abkommenschutz, der die Ansässigkeit in einem oder beiden Vertragsstaaten voraussetzt, auf diesen und nicht auf einen früheren Zeitpunkt an. Darüber hinaus setzt Art. 15 Abs.1 Satz 1 DBA-USA voraus, dass Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit von einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person bezogen werden. Dadurch wird die Frage der Ansässigkeit mit dem Bezug der Einkünfte verknüpft. Beide Tatbestandsmerkmale müssen gleichzeitig erfüllt sein. Zu wel-

chem Zeitpunkt die Einkünfte bezogen werden, kommt es hingegen auf das nationale Recht an.

Der BFH hob die Vorentscheidung auf und verwies die Sache an das Finanzgericht zurück. Ausgehend von einer Ansässigkeit des K in Deutschland wird das Besteuerungsrecht für die Einkünfte aus den Stock Options in Deutschland nur insoweit eingeschränkt, als die Tätigkeit im Erdienenszeitraum in den USA ausgeübt worden ist. Für die Beschäftigungstage, an denen der K auf Dienstreise in Deutschland oder in Drittstaaten war, steht das Besteuerungsrecht dagegen Deutschland zu. Nach dieser Maßgabe wird zunächst entscheidend sein, auf welchen Erdienenszeitraum sich die Stock Options beziehen. Unter Berücksichtigung des Prinzips der Veranlassung ist es regelmäßig gerechtfertigt, als Erdienenszeitraum den Zeitraum zwischen der Gewährung der Stock Options und ihrer erstmaligen Ausübbarkeit anzusehen. Eine abschließende Bemessung der Dauer des Erdienenszeitraums ist aber nur anhand der konkreten Vereinbarungen bei Gewährung der Stock Options sowie den sonstigen Umständen des Einzelfalls möglich. Sobald der Erdienenszeitraum feststeht, ist vom Finanzgericht festzustellen, zu welchen Anteilen der K in diesem Zeitraum in den USA, in Deutschland und in Drittstaaten tätig war. Soweit der K seine Tätigkeit im Erdienenszeitraum in Drittstaaten ausgeübt hat, sind auch etwaige DBA mit diesen Staaten zu beachten. ■

■ Körperschaftsteuer

Nichtdurchführung eines Gewinnabführungsvertrags wegen fehlerhaften Jahresabschlusses bei Insolvenz der Organgesellschaft

Der BFH bezieht im Urteil vom 2.11.2022 (DStR 2023 S. 264) Stellung zur tatsächlichen Durchführung des Gewinnabführungsvertrags (EAV) als Voraussetzung für die Anerkennung der körperschaftsteuerrechtlichen Organschaft. Kann ein vorläufiger Jahresabschluss der Organgesellschaft wegen Insolvenz nicht mehr korrigiert werden und wäre bei zutreffender Anwendung der handelsrechtlichen Bilanzierung im endgültigen Jahresabschluss ein anderes Ergebnis auszuweisen, kann diese Nichtdurchführung des EAV nicht in analoger Anwendung des § 14 Abs.1 Satz 1 Nr. 3 Satz 2 KStG „geheilt“ werden. Kommt es während der Mindestvertragslaufzeit von fünf Jahren zur Nichtdurchführung des EAV, führt dies nicht nur zu einer Unterbrechung der Organschaft für einzelne Veranlagungszeiträume. Vielmehr kommt es insgesamt zu einer (rückwirkenden) Nichtanerkennung der Organschaft.

Im Streitfall ist der Kläger (K) Insolvenzverwalter in dem am 1.6.2009 eröffneten Insolvenzverfahren über das Vermögen der Holding-GmbH. Diese hielt sämtliche Anteile der X-GmbH. Am 30./31.10.2006 schlossen die Holding-GmbH als Organträgerin und die X-GmbH als Organgesellschaft einen EAV. Dieser wurde am 19.12.2006 in das Handelsregister der X-GmbH eingetragen. Der EAV sollte erstmals auf das am 29.12.2005 beginnende Geschäftsjahr der X-GmbH Anwendung finden und war für die Dauer von fünf Zeitjahren vereinbart. Am 1.6.2009 eröffnete das Amtsgericht die Insolvenzverfahren über die Vermögen der Holding-GmbH und der X-GmbH. Am 2.11.2011 reichte K für die Streitjahre 2006 und 2007 geänderte Steuererklärungen ein. Da der EAV nicht während der gesamten Mindestvertragslaufzeit tatsächlich durchgeführt worden sei, entfalle die Organschaft rückwirkend auch für die Streitjahre. Einspruch und erstinstanzliche Klage blieben erfolglos.

Nach Ansicht des BFH ist das Finanzgericht zu Unrecht von einer tatsächlichen Durchführung des EAV für das Jahr 2008 ausgegangen. Die Entscheidung des Finanzgerichts, die Bedingung des § 14 Abs.1 Satz 1 Nr. 3 Satz 1 KStG sei erfüllt, ist rechtsfehlerhaft. Die tatsächliche Durchführung des EAV setzt nach der Rechtsprechung des Senats vielmehr voraus, dass dieser entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen vollzogen wird. Dies bedeutet, dass die nach den GOB ermittelten Gewinne tatsächlich durch Zahlung oder Verrechnung an den Organträger abgeführt werden. Das Finanzgericht hat rechtsfehlerhaft darauf abgestellt, dass ein vorläufiger Jahresabschluss für die tatsächliche Durchführung des EAV ausreiche, der von der X-GmbH darin ausgewiesene Jahresüberschuss den handelsrechtlichen GOB entspreche und der Anspruch der Holding-GmbH auf Gewinnabführung bereits durch die Verbuchung auf dem Verrechnungskonto erfüllt worden sei.

Nach Auffassung des BFH kommt es für die tatsächliche Durchführung des EAV vielmehr auf das Ergebnis an, das bei zutreffender Anwendung der handelsrechtlichen Bilanzierung in einem endgültigen Jahresabschluss auszuweisen wäre. Dieser Betrag ist im Streitfall aber unter keinen Umständen tatsächlich an die Holding-GmbH abgeführt worden. Sofern der vorläufig abgeführte Gewinn bzw. der vorläufig erstattete Fehlbetrag nicht dem Betrag entspricht, der in einer endgültigen Bilanz auszuweisen wäre, führe dies aber zu einer schädlichen Nichtdurchführung des EAV. Die Nichtdurchführung des EAV kann für das Jahr 2008 auch nicht durch § 14 Abs.1 Satz 1 Nr. 3 Satz 4 KStG geheilt werden. Die Nichtdurchführung des EAV für das Jahr 2008 war auch nicht in (analoger) Anwendung

des § 14 Abs.1 Satz 1 Nr. 3 Satz 2 KStG unerheblich. Der BFH hob die Vorentscheidung auf und verwies die Sache zur anderweitigen Entscheidung an das Finanzgericht zurück. In der Folge kommt es für die Streitjahre zu einer rückwirkenden Nichtanerkennung der Organschaft. Welche konkreten Folgen für die steuerlichen Bemessungsgrundlagen die Nichtanerkennung der Organschaft in den Streitjahren hat, ließ sich nicht herleiten. **I**

Tatsächliche Durchführung eines Gewinnabführungsvertrags erfordert Verbuchung dieser Ansprüche im Jahresabschluss

Der BFH trifft im Urteil vom 2.11.2022 (DStR 2023 S. 268) die Entscheidung, dass die tatsächliche Durchführung des Gewinnabführungsvertrags (EAV) sich nicht nur auf den Schlusspunkt des Ausgleichs aller aus dem EAV resultierenden Forderungen und Verbindlichkeiten bezieht. Vielmehr müssen die entsprechenden Forderungen und Verbindlichkeiten auch in den Jahresabschlüssen gebucht werden.

Im Streitfall erwarb die B-GmbH im Jahr 2008 alle Anteile an der Klägerin (K), einer GmbH. Der zwischen der B-GmbH und der K abgeschlossene EAV galt für die Zeit ab 1.1.2009; er war nicht vor Ablauf von fünf Jahren seit seinem Wirksamwerden kündbar. Für das Jahr 2013 ergab sich für K ein Verlust. Die Bilanz zum 31.12.2013 wurde am 10.11.2014 erstellt; eine Forderung der K gegenüber der B-GmbH war nicht erfasst. Der Steuerberater der K wies jedoch darauf hin, dass der Verlust nach dem EAV von der B-GmbH zu erstatten sei. Am 11.2.2015 zahlte die B-GmbH an die K. Das Finanzamt erließ geänderte Steuerbescheide für die Streitjahre 2009 bis 2012. Die Organschaft sei mangels tatsächlicher Durchführung nicht anzuerkennen, da der Anspruch der K auf Ausgleich des im Jahr 2013 erwirtschafteten Verlusts weder bei der K noch bei der B-GmbH bilanziell erfasst worden sei. Einspruch und finanzgerichtliche Klage blieben erfolglos.

Nach Ansicht des BFH hat das Finanzgericht zutreffend entschieden, dass die Einkünfte steuerrechtlich der K zuzurechnen sind, da wegen fehlender tatsächlicher Durchführung des EAV für die Streitjahre eine Organschaft zwischen der K als Organgesellschaft und der B-GmbH als Organträgerin nicht anzuerkennen ist. Der EAV wird nur dann durchgeführt, wenn er während der gesamten Geltungsdauer tatsächlich „gelebt“ wird. Es muss schon vor dem Zeitpunkt der tatsächlichen Zahlung/Verrechnung objektiv erkennbar sein, dass sowohl der Organträger als auch die Organgesellschaft ihre zivilrechtlichen Vertragspflichten aus dem EAV erfüllen werden.

Obwohl K im Jahr 2013 einen Verlust erzielt hat, hat sie ihren aus dem EAV folgenden Verlustausgleichsanspruch gegen die B-GmbH in der Bilanz zum 31.12.2013 nicht aktiviert. Die Nichtdurchführung des EAV folgt jedenfalls aus der fehlenden Buchung einer Forderung der K in ihrem Jahresabschluss zum 31.12.2013. Zudem hat das Finanzgericht zutreffend die Voraussetzungen einer sogenannten Heilung nach § 14 Abs.1 Satz 1 Nr. 3 Satz 4 KStG verneint. Wenn die Durchführung des EAV nicht durch die Buchung der daraus entstehenden Forderungen/Verbindlichkeiten im Jahresabschluss erkennbar sind, handelt es sich unabhängig von der betragsmäßigen Höhe jedenfalls nicht um eine nur geringfügige Unregelmäßigkeit.

Der Wortlaut des § 14 Abs.1 Satz 1 Nr. 3 Satz 1 KStG macht aber deutlich, dass eine Nichtdurchführung des EAV während der Mindestvertragslaufzeit die Organschaft insgesamt entfallen lässt. Im Streitfall ist der EAV mit Wirkung ab dem 1.1.2009 abgeschlossen worden. Die Nichtdurchführung des EAV für das Jahr 2013 liegt innerhalb der Mindestvertragslaufzeit von fünf Jahren und führt somit für sämtliche Streitjahre zur rückwirkenden Nichtanerkennung der Organschaft. Dass die für die Durchführung des EAV erforderlichen Maßnahmen erst in den Jahren ab 2014 vorzunehmen waren, ändert daran nichts. ■

Keine Drittanfechtung bei Feststellungsbescheiden zum steuerlichen Einlagekonto

Der BFH hat im Urteil vom 21.12.2022 (DStR 2023 S. 576) entschieden, dass der Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft nicht befugt ist, den gegen die Kapitalgesellschaft ergangenen Bescheid über die gesonderte Feststellung des Bestands des steuerlichen Einlagekontos anzufechten.

Im Streitfall ist die Klägerin (K) eine AG dänischen Rechts. Sie war im Streitjahr 2007 – und ist auch heute noch – Gesellschafterin der Beigeladenen (B), einer GmbH mit Sitz im Inland. B gab eine Erklärung zur gesonderten Feststellung des steuerlichen Einlagekontos zum 31.12.2007 ab, in der der Bestand des Einlagekontos mit Null Euro beziffert wurde. Dabei wurde eine im Streitjahr in die Kapitalrücklage geleistete Zahlung von rund 800.000 Euro versehentlich nicht erfasst. Im Feststellungsbescheid wurde der Bestand des Einlagekontos erklärungs-gemäß mit Null Euro festgesetzt. B stellte im Jahr 2015 Anträge auf Feststellung der Nichtigkeit und auf Berichtigung des Feststellungsbescheids, die das Finanzamt ablehnte. Zudem hatte K im Jahr 2018 Einspruch gegen den Feststellungsbescheid eingelegt und beantragt, die im Jahr 2007 geleistete Einlage zusätzlich zu erfassen. Einspruch und finanzgerichtliche Klage der K blieben erfolglos.

Nach Ansicht des BFH hat das Finanzgericht ohne Rechtsfehler dahin erkannt, dass der K kein Drittanfechtungsrecht zusteht und sie deshalb nicht befugt ist, den gegenüber der B ergangenen Feststellungsbescheid anzufechten. Die Kapitalgesellschaft als Adressatin des Feststellungsbescheids ist ungeachtet der vorrangig anteilseignerbezogenen Wirkungen des Bescheids klagebefugt. Wenn gesetzlich nichts anderes fixiert ist, ist die Anfechtungsklage nur zulässig, wenn der K geltend macht, durch den Verwaltungsakt in seinen Rechten verletzt zu sein. Nach der Senatsrechtsprechung richtet sich der Feststellungsbescheid des § 27 Abs. 2 KStG ausschließlich gegen die dort genannte Kapitalgesellschaft. Obgleich dem steuerlichen Einlagekonto für die eigene Ertragsbesteuerung der Kapitalgesellschaft keine unmittelbare Bedeutung zukommt, hat der Senat dieser die Befugnis zuerkannt, gegen den Bescheid nach § 27 Abs. 2 KStG außergerichtlich und gerichtlich vorzugehen.

Der Feststellungsbescheid entfaltet über § 20 Abs. 1 Nr.1 Satz 3 EStG materiell-rechtliche Bindungswirkung auch für die Anteilseigner. Eine materiell-rechtliche Tatbestandswirkung des Feststellungsbescheids für die Anteilseigner der Kapitalgesellschaft begründet jedoch kein Drittanfechtungsrecht. Denn der Senat hat der Körperschaft als der Inhaltsadressatin des Feststellungsbescheids die Klagebefugnis ausdrücklich zuerkannt. Die Zuerkennung eines eigenen Anfechtungsrechts des Anteilseigners sieht der Senat nicht für geboten, zumal damit Rechtsfolgen verbunden wären, die dem Senat unter dem Gesichtspunkt der Rechtssicherheit nicht hinnehmbar erscheinen.

Art. 19 Abs. 4 GG gebietet die Zuerkennung eines Drittanfechtungsrechts des Anteilseigners nicht. Insgesamt dienen die in § 27 KStG enthaltenen Einzelregelungen dem Zweck, die Besteuerungsebenen von Kapitalgesellschaft und einem großen Kreis von Anteilseignern möglichst verfahrenssicher und praktikabel aufeinander abzustimmen. Die Bindung des Folgebescheids an den Bescheid des Vorjahrs sorgt sodann für eine kontinuierliche Festbeschreibung des Bestands und der Bestandsveränderungen über Jahre hinweg. Mit der Zuerkennung eines Drittanfechtungsrechts der – aktuellen wie zukünftigen – Anteilseigner würde jederzeit auch für weit zurückreichende Besteuerungszeiträume die jeweils maßgebliche Höhe des Einlagekontos in Zweifel gezogen werden können. In der Konstellation des Streitfalls kommt es nicht zu einem (verfassungswidrigen) Rechtswegausschluss. ■

I Umsatzsteuer

EuGH-Vorlage zur Besteuerung von Gutscheinen

Vorliegend streiten die Beteiligten darüber, ob die Übertragung von Guthabekarten oder Gutschein-codes für den Erwerb digitaler Inhalte für das X-Network (X), sogenannten X-Cards, der Umsatzsteuer unterliegt.

Die Klägerin, eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts, vertrieb über ihren Internetshop Guthabekarten oder Gutschein-codes zum Aufladen von Nutzerkonten für X. Herausgeber der X-Cards war im Streitjahr Y mit Sitz in London. Die Gutschein-codes ermöglichten dem Erwerber die Aufladung seines X-Nutzerkontos mit einem näher bestimmten Nennwert in Euro. Nach der Kontoaufladung konnten vom Kontoinhaber im X-Store von Y digitale Inhalte zu den dort angeführten Preisen erworben werden.

Die X-Cards wurden von Y mit unterschiedlicher Länderkennung über verschiedene Zwischenhändler vertrieben. Für Kunden mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthaltsort im Inland und einem deutschen X-Nutzerkonto war die Kennung DE vorgesehen.

Der BFH hat für das Streitjahr 2019 mit Beschluss vom 3.11.2022 (DStR 2023 S. 271) dem EuGH folgende Fragen zur Auslegung von Art. 30a Nr. 2 und Art. 30b Unterabs. 2 MwStSystRL zur Vorabentscheidung vorgelegt:

1. Liegt ein Einzweck-Gutschein im Sinne von Art. 30a Nr. 2 MwStSystRL vor, wenn zwar der Ort der Erbringung von Dienstleistungen, auf die sich der Gutschein bezieht, insoweit feststeht, als diese Dienstleistungen im Gebiet eines Mitgliedstaats an Endverbraucher erbracht werden sollen, aber die Fiktion des Art. 30b Abs.1 Unterabs. 1 Satz 1 MwStSystRL, nach der auch die Übertragung des Gutscheins zwischen Steuerpflichtigen zur Erbringung der Dienstleistung, auf die sich der Gutschein bezieht, zu einer Dienstleistung im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats führt?

2. Falls die Frage 1 verneint wird (und damit im Streitfall ein Mehrzweck-Gutschein vorliegt):

Steht Art. 30b Abs. 2 Unterabs. 1 MwStSystRL, wonach die tatsächliche Erbringung der Dienstleistungen, für die der Erbringer der Dienstleistungen einen Mehrzweck-Gutschein als Gegenleistung oder Teil einer solchen annimmt, der Mehrwertsteuer gemäß Art. 2 MwStSystRL unterliegt, wohingegen jede vorangegangene Übertragung dieses Mehrzweck-Gutscheins nicht der Mehr-

wertsteuer unterliegt, einer anderweitig begründeten Steuerpflicht (EuGH-Urteil „Lebara“ vom 3.5.2012, DStRE 2013 S. 228) entgegen?

Für das Streitjahr 2017 – vor Inkrafttreten der Gutschein-Richtlinie am 1.1.2019 – kommt der BFH mit Beschluss vom 29.11.2022 (DB 2023 S. 427) zum Ergebnis, dass Guthabekarten über näher bezeichnete und im Inland zu erbringende Leistungen wie eine Ware gehandelt werden konnten und führten jedenfalls vor Inkrafttreten der § 3 Abs.13 ff. UStG über die Anzahlungsbesteuerung zu einer Steuerentstehung. I

Vergütung durch hälftige Abtretung von Preisgeldern

Der EuGH hat mit Urteil vom 9.2.2023 „A/FA X“ (DStR 2023 S. 401) zur Vergütung durch hälftige Abtretung des Anspruchs auf die mit Pferden bei Turnieren gewonnenen Preisgelder Stellung genommen.

Im Streitfall betrieb A in den Jahren 2007 bis 2012 in Deutschland einen Ausbildungsstall für Turnierpferde. Er schloss mit Pferdeeigentümern, die in Deutschland wohnten, Verträge, nach denen diese ihm ihre Pferde zur Verfügung stellten. Diese Pferde wurden in diesem Stall untergestellt und gepflegt. Sie wurden dort ausgebildet und nahmen in Deutschland und im Ausland an Turnieren teil.

Nach diesen Verträgen hatten die Eigentümer die Kosten für den Unterhalt, die Turnierteilnahme, den Transport, den Hufschmied und den Tierarzt der Pferde zu tragen, während A die Kosten für seine eigene Teilnahme als Reiter an den Turnieren, das heißt Reisekosten, Hotelkosten und Spesen, zu übernehmen hatte.

Vor dem Hintergrund, dass die bei Pferdeturnieren gewonnenen Preisgelder allein dem Eigentümer der Pferde zustanden, sahen die genannten Verträge vor, dass A 50 Prozent aller Geld- und Sachpreise erhalten sollte. Hierzu trat der Eigentümer bereits beim Abschluss des Überlassungsvertrags dem A die künftigen Ansprüche hierauf zur Hälfte ab. A durfte etwaige Forderungen eines Eigentümers ihm gegenüber mit etwaigen eigenen Forderungen gegenüber dem betreffenden Eigentümer verrechnen.

Das Finanzamt ist der Auffassung, dass die Turniererlöse mit fremden Pferden dem Regelsteuersatz der Umsatzsteuer unterliegen. Einspruch und Klage hatten keinen Erfolg. Der BFH hat die Sache dem EuGH zur Vorabentscheidung vorgelegt.

Der EuGH legt Art. 2 Abs.1 Buchst. c MwStSystRL dahin gehend aus, dass die einheitliche Leistung des Inhabers eines Ausbildungsstalls für Turnierpferde, die aus Unterbringung, Training und Turnierpartizipation von Pferden besteht, eine Dienstleistung gegen Entgelt im Sinne dieser Bestimmung darstellt, wenn der Eigentümer der Pferde diese Leistung durch hälftige Abtretung des ihm bei einer erfolgreichen Turnierteilnahme seiner Pferde zustehenden Anspruchs auf die gewonnenen Preisgelder vergütet.

Der EuGH grenzt sein Urteil zum Urteil vom 10.11.2016 „Baštová“ (MwStR 2016 S. 991) ab. Nach diesem Urteil ist Art. 2 Abs.1 Buchst. c MwStSystRL dahin auszulegen, dass die Überlassung eines Pferdes durch seinen Eigentümer, der mehrwertsteuerpflichtig ist, an den Veranstalter eines Pferderennens zwecks Teilnahme des Pferdes an diesem Rennen keine gegen Entgelt erbrachte Dienstleistung darstellt, wenn für sie weder ein Antrittsgeld noch eine andere unmittelbare Vergütung gezahlt wird und nur die Eigentümer der Pferde mit einer erfolgreichen Platzierung in dem Rennen ein – sei es auch ein im Voraus festgelegtes – Preisgeld erhalten. Die Überlassung eines Pferdes stellt dagegen eine gegen Entgelt erbrachte Dienstleistung dar, wenn der Veranstalter für sie eine von der Platzierung des Pferdes in dem Rennen unabhängige Vergütung zahlt. ■

Steuerentstehung und -berichtigung bei späterer Vereinnahmung des Entgelts

Der BFH hat mit Beschluss vom 28.9.2022 (DStR 2023 S. 447) zur Steuerentstehung und -berichtigung bei späterer Vereinnahmung des Entgelts Stellung genommen.

Eine GbR verpflichtete sich gegenüber einer GmbH, als Generalunternehmerin eine Photovoltaikanlage zu errichten. Von der vereinbarten Gesamtvergütung in Höhe von 1.258.000 Euro zuzüglich Umsatzsteuer waren nach der Montage aller Module auf den Modultischen 450.000 Euro, nach der Installation der Wechselrichterstation mit Vorbereitung für den Netzanschluss weitere 450.000 Euro und nach einem Probetrieb von zehn Monaten die restlichen 358.000 Euro zu zahlen. Die Teilbeträge sollten jeweils nur insoweit zur Zahlung fällig werden, als sie von A aus den laufenden Einnahmen der Stromeinspeisung beglichen werden konnten.

Die GbR stellte der GmbH unter dem 19.12.2011 für die noch im Jahr 2011 ausgeführte Montage aller Module auf den Modultischen 450.000 Euro zuzüglich Umsatzsteuer in Rechnung. Hierauf gin-

gen am 21.12.2011 auf dem Konto der GbR 77.350 Euro ein.

Die GbR gab in ihrer Umsatzsteuererklärung für das Jahr 2011 Umsätze zu 19 % in Höhe des vereinnahmten Entgelts von (netto) 65.000 Euro an. Dieser zu einer Steuervergütung führenden Steueranmeldung stimmte das Finanzamt nicht zu. Das Finanzamt nahm die Gestattung der Ist-Besteuerung nach § 130 Abs. 2 Nr. 3 und 4 AO mit Wirkung für die Vergangenheit zurück und ermittelte die Steuer nach vereinbarten Entgelten. Es setzte mit Bescheid vom 23.8.2012 die Umsatzsteuer für das Jahr 2011 auf 66.499,96 Euro fest. Dabei ging es von Umsätzen zu 19 % mit einer Bemessungsgrundlage in Höhe von (netto) 450.000 Euro aus.

Die GbR stellte in 2012 über die Installation der Wechselrichterstation mit Vorbereitung für den Netzanschluss sowie nach dem Probetrieb Rechnungen in Höhe von 450.000 Euro bzw. 358.000 Euro jeweils zuzüglich Umsatzsteuer aus. In ihrer Umsatzsteuererklärung für das Jahr 2012 berücksichtigte die Klägerin Umsätze zu 19 % in Höhe des vereinnahmten Entgelts von (netto) 52.000 Euro. Auch dieser gleichfalls zu einer Steuervergütung führenden Steueranmeldung stimmte das Finanzamt nicht zu. Es setzte die Umsatzsteuer für das Jahr 2012 dagegen mit Bescheid vom 21.3.2014 nach den vereinbarten Entgelten in Höhe von (netto) 808.000 Euro auf 142.770,87 Euro fest.

Das Finanzamt wies die Einsprüche der GbR gegen die Umsatzsteuerfestsetzungen für die Jahre 2011 und 2012 zurück. Das Finanzgericht wies die Klage ab. Nach dem Urteil des Finanzgerichts war die GbR nicht zur Ist-Besteuerung berechtigt, da die hierfür erforderliche Gestattung vom Finanzamt wirksam zurückgenommen worden sei. Die GbR habe daher ihre Umsätze mit Leistungsausführung unabhängig von einer Entgeltvereinnahmung zu versteuern.

Der BFH hat die Revision als unbegründet zurückverwiesen. Laut BFH entsteht die Steuer auch dann mit der Leistungsausführung (§ 13 Abs.1 Nr.1 Buchst. a Sätze 1 und 2 UStG), ohne dass es zu einer Steuerberichtigung (§ 17 Abs. 2 Nr.1 und Abs.1 Satz 1 UStG) kommt, wenn der Unternehmer für die Errichtung einer Photovoltaikanlage mit dessen Betreiber vereinbart, dass das Entgelt hierfür nur insoweit geschuldet wird, als es durch Einnahmen aus der Stromeinspeisung beglichen werden kann. ■

Besteuerung der Vermietung nicht ortsfester Wohncontainer an Arbeitnehmer

Der BFH hat mit Urteil vom 29.11.2022 (DStR 2023 S. 515) zum Steuersatz bei der steuerpflichtigen Vermietung nicht ortsfester Wohncontainer an Arbeitnehmer Stellung genommen.

Ein Landwirt beschäftigte saisonal rund 100 Erntehelfer, an die er Räume in Wohncontainern vermietete. Die Wohncontainer waren nicht in das Erdreich eingelassen, sondern standen auf Steinsockeln und waren über gepflasterte Wege zu erreichen. Die Dauer des jeweiligen Mietverhältnisses betrug längstens drei Monate. Das Finanzamt war der Auffassung, die Vermietung unterläge dem Regelsteuersatz, weil die Unterkünfte keine dauerhaft feste Verbindung zum Grundstück besaßen. Das Finanzgericht gab der Klage statt. Es bestehe kein Erfordernis, dass die Wohn- und Schlafräume Teile von Gebäuden sein müssten. Die Revision des Finanzamts vor dem BFH hatte keinen Erfolg.

Der Landwirt hat durch die Gewährung von Unterkunft an die Erntehelfer steuerbare und steuerpflichtige Leistungen erbracht. Diese unterliegen dem ermäßigten Steuersatz. Nach § 12 Abs. 2 Nr.11 Satz 1 UStG ermäßigt sich die Steuer auf sieben Prozent für die Vermietung unter anderem von Wohn- und Schlafräumen, die ein Unternehmer zur kurzfristigen Beherbergung von Fremden bereithält. Diese Steuerermäßigung umfasst auch die Vermietung von Wohn- und Schlafräumen in nicht ortsfesten Wohncontainern. Zwar entspricht die Formulierung des Tatbestands der Steuerermäßigung in § 12 Abs. 2 Nr.11 Satz 1 UStG derjenigen in § 4 Nr.12 Satz 2 UStG, der sich auf den Grundtatbestand des § 4 Nr.12 Buchst. a UStG und damit auf die Vermietung von Grundstücken bezieht. Dem Wortlaut des § 12 Abs. 2 Nr.11 Satz 1 UStG selbst ist jedoch nicht zu entnehmen, dass er sich lediglich auf die Vermietung von Grundstücken bezöge. Vielmehr begünstigt die Vorschrift allgemein die Vermietung von Wohn- und Schlafräumen durch einen Unternehmer zur kurzfristigen Beherbergung von Fremden. Außerdem handelt es sich auch beim eigenen Personal um zur Beherbergung aufgenommene „Fremde“.

Dies entspricht dem Unionsrecht. Im Verzeichnis der Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen, auf die gemäß Art. 98 MwStSystRL ermäßigte Mehrwertsteuersätze angewandt werden können, sind in Anhang III Nr.12 MwStSystRL die Beherbergung in Hotels und ähnlichen Einrichtungen, einschließlich der Beherbergung in Ferienunterkünften, und Vermietung von Campingplätzen und Plätzen für das Abstellen von Wohnwagen angeführt. Nach Art. 43 MwSt-DVO umfasst die

„Beherbergung in Ferienunterkünften“ auch die Vermietung von Zelten, Wohnanhängern oder Wohnmobilen, die auf Campingplätzen aufgestellt sind und als Unterkünfte dienen.

Der Begriff der „Beherbergung in Hotels und ähnlichen Einrichtungen“ ist weit genug, um auch die kurzfristige Beherbergung von Saisonarbeitern in nicht ortsfesten Wohncontainern zu erfassen. Art. 43 MwSt-DVO ist Ausweis dafür, dass auch die Beherbergung in nicht ortsfesten Einrichtungen der Steuersatzermäßigung unterfallen kann. Aus der vielmehr maßgeblichen Sicht des Durchschnittsverbrauchers war im Streitfall jeweils der Bedarf an Unterbringung vor Ort für die Dauer von längstens drei Monaten zu befriedigen. Wie das Finanzgericht ausgeführt hat, hätten die Erntehelfer ohne die Unterbringung in den Wohncontainern des Klägers in den umliegenden Pensionen, Hotels oder Ferienunterkünften unterkommen müssen. Bei diesen Formen der Unterbringung handelt es sich insoweit wie bei der Beherbergung in Wohncontainern um gleichartige Dienstleistungen. |

Schneller Überblick zur Rechnungslegung:
eNewsletter Accounting News
Regelmäßig aktuelle Informationen zur Rechnungslegung nach HGB und IFRS finden Sie in unserem eNewsletter Accounting News – kostenfreier Download unter https://assets.kpmg/content/dam/kpmg/de/pdf/Themen/2023/03/kpmg-accountingnews-2023-03_sec.pdf

KPMG Direct Services
Unser Online-Angebot für Sie
kpmg.de/directservices



Zoll- und Außenwirtschaftsrecht

Verjährungsfristen energiesteuerlicher Entlastungsanträge

Mit Urteil vom 22.12.2022 „Shell Deutschland Oil GmbH“ (BeckRS 2022, 36967) nimmt der EuGH zur Antragsfrist bei Abgabe von Entlastungsanträgen außerhalb der im nationalen Recht bestimmten Antragsfristen Stellung.

Im Kern geht es im Urteil um ein Vorabentscheidungsersuchen des BFH zu der Frage, ob der unionsrechtliche Verhältnismäßigkeitsgrundsatz auch für fakultative Steuerermäßigungen nach der Energiesteuerrichtlinie (Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27.10.2003 zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom) gilt, mit der Folge, dass eine Steuerermäßigung nach Ablauf der national geregelten Antragsfrist nicht verweigert werden darf, wenn bei Stellung des Antrags die nationale Festsetzungsverjährung noch nicht eingetreten ist.

Das mit Spannung erwartete Urteil schließt an die Rechtsprechung des EuGH zu obligatorischen Steuerbefreiungen an. In verschiedenen Entscheidungen urteilte der EuGH bereits, dass eine Versagung einer obligatorischen Steuerbefreiung wegen Verletzung formeller Anforderungen gegen das Unionsrecht verstoße. Entsprechende Verletzungen formeller Anforderungen führen nicht materiell-rechtlich zum Ausschluss der Steuerbefreiung, sondern können nur formell geahndet werden. Fraglich war jedoch bislang, ob diese Grundsätze auch für fakultative Steuerbegünstigungen gelten.

Im zugrunde liegenden Ausgangsverfahren hatte Shell Deutschland Oil GmbH im Mai 2012 einen Antrag auf Steuerentlastung gemäß § 54 Abs. 1 Energiesteuergesetz (EnergieStG) für das Jahr 2010 gestellt. Damit erfolgte die Antragstellung nicht innerhalb der in § 100 EnergieStV bestimmten Einjahresfrist. Im Jahr 2011 wurde eine Außenprüfung für 2010 angeordnet, so dass die für Verbrauchsteuern geltende einjährige Festsetzungsfrist zum Zeitpunkt der Antragstellung wegen Ablaufhemmung gem. § 171 Abs. 4 Abgabenordnung (AO) noch nicht abgelaufen war.

Das Hauptzollamt (HZA) lehnte den Antrag wegen Verjährung vor dem Hintergrund der in § 100 EnergieStV definierten Antragsfrist ab. Nach Ablehnung des Einspruchs erhob Shell Klage vor dem Finanz-

gericht Hamburg. Das Finanzgericht gab der Klage statt und begründete seine Entscheidung damit, dass § 100 Abs. 1 EnergieStV in Anbetracht der Umstände des vorliegenden Falls eingehalten worden sei und dass das Hauptzollamt dem Antrag von Shell jedenfalls im Hinblick auf das Unionsrecht, insbesondere den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, hätte stattgeben müssen. Das HZA legte Revision beim BFH ein.

Der BFH legte dem EuGH eine Frage zur Vorabentscheidung vor, da für den BFH unklar war, ob ein Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz des Unionsrechts vorliege, wenn ein Anspruch auf Steuerentlastung allein wegen Nichteinhaltung der national definierten Fristen vorliege, obgleich der Anspruch nach nationalem Verfahrensrecht noch nicht verjährt sei.

Der BFH tendierte in seiner Vorlage dazu, fakultative mit obligatorischen Steuerbegünstigungen gleichzustellen und auf Basis der hierzu ergangenen Rechtsprechung des EuGH einen Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz anzunehmen, wenn ein Antrag als nur formelle Voraussetzung des Steuerentlastungsanspruch verspätet, aber innerhalb der nationalen Festsetzungsfrist, gestellt wird und eine Entlastung aufgrund Verfristung verweigert wird. Da bis dato jedoch nur Entscheidungen zu obligatorischen Steuerbefreiungen nach der Energiesteuerrichtlinie vorlagen, war nach Auffassung des BFH eine Vorlage an den EuGH zwingend.

Der EuGH entschied im Kern, dass die Grundsätze für obligatorische Steuerbegünstigungen auch auf fakultative Steuerbefreiungen Anwendung finden. Da fakultative ebenso wie obligatorische Steuerbegünstigungen in der Energiesteuerrichtlinie geregelt sind, gelten die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Effektivität auch für diese Begünstigungen, gleichwohl, dass die Umsetzung den jeweiligen Mitgliedstaaten überlassen ist.

Nationale Regelungen, nach denen die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats einen Antrag auf Steuerentlastung, der innerhalb der im nationalen Recht vorgesehenen Frist für die Festsetzung der betreffenden Steuer gestellt wurde, automatisch und ausnahmslos ablehnen, allein weil der Antragsteller die im nationalen Recht für eine solche Antragstellung festgelegte Frist nicht eingehalten hat, stehen nach den Ausführungen des EuGH im

Widerspruch zu dem Effektivitätsgrundsatz und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit als allgemeinem Grundsatz des Unionsrechts.

Daraus folgt, dass die zuständigen nationalen Behörden keinen Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ablehnen dürfen, wenn der Antrag nach Ablauf der national definierten Frist für die Stellung eines solchen Antrags, aber innerhalb der Steuerfestsetzungsfrist gestellt wird.

Das Urteil ist im Kontext mit der Rechtsprechung des BFH vom 19.10.2021 (BeckRS 2021, 48142) zu lesen. Bereits im Urteil aus 2021 hatte der BFH entschieden, dass die Festsetzungsfrist für Entlastungsansprüche bei nachweislich unversteuertem Bezug von Energieerzeugnissen abweichend von den nationalen Regelungen nicht bereits im Jahr nach der Verwendung der entsprechenden Erzeugnisse endet. Vielmehr sei für den Beginn der Festsetzungsfrist auf den Zeitpunkt der nachweislichen Versteuerung abzustellen.

Das vorliegende EuGH-Urteil weitet diese Rechtsauffassung spiegelbildlich auf das Ende der Festsetzungsfrist aus und orientiert sich für den Ablauf der Antragsfrist an den entsprechenden Verjährungsfristen.

Betroffene Steuerpflichtige sollten daher prüfen, ob Entlastungsanträge unabhängig vom Überschreiten der in den Verbrauchsteuergesetzen normierten einjährigen Antragsfrist wegen Anlaufhemmung oder Ablaufhemmung der in der AO bestimmten Fristen noch gestellt werden können. Offene Verfahren sollten im Hinblick auf eine mögliche Übertragbarkeit der Argumentation des EuGH geprüft werden. ■

Literaturtipps



Automotive Cyber Maturity Report 2022

Disruptive Trends wie selbstfahrende Autos oder Cloud Computing sowie zunehmende Regulierung sorgen für eine rasche Weiterentwicklung der Cybersicherheits-Anforderungen in der Automobilindustrie. Die nötige Implementierung diverser Kontrollmechanismen stellt die Branche vor komplexe Aufgaben. Wie weit sind die Unternehmen – und wo liegen die größten Herausforderungen? Das beleuchten wir in der neuen Studie „Automotive Cyber Maturity Report 2022“.

Die Relevanz des Themas steigt: 280 befragte Führungskräfte aus 160 Unternehmen (87 % Zulieferer, 13 % Fahrzeughersteller/OEM) haben teilgenommen – viermal so viele im Vergleich zur Vorgängerstudie 2021. Reife Organisationen sehen Cybersicherheit als ganzheitliche Aufgabe, die alle wesentlichen Bereiche umfasst, beginnend bei der Lieferkette über den gesamten Produktlebenszyklus. Diese End-to-end-Sicherheit ist das relevanteste Gütesiegel. Weniger reife Unternehmen sind dagegen limitierter: Ihr Fokus liegt mehr auf Aspekten der Produkt-Entwicklung.

Die Studie zeigt, dass ein kleiner Zirkel von Herstellern und Zulieferern führend ist, während eine große Gruppe an Firmen erst angefangen hat, für Kund:innen und Geschäftsmodelle sowie Verkehrsteilnehmer:innen möglichst lückenlose Sicherheit zu gewährleisten. Die am weitesten entwickelten Unternehmen sichern wesentliche Geschäftsbereiche bereits gleichermaßen ab.

Kostenfreier Download der englischsprachigen Studie unter: <https://hub.kpmg.de/automotive-cyber-maturity-report>



German Business in Japan 2023

In Zeiten geopolitischer Spannungen und der Fokussierung auf befreundete Geschäftspartner – dem sogenannten „Friend-Shoring“ – richten deutsche Unternehmen ihren Blick vermehrt auch auf Japan. Das ist ein Erkenntnis aus der Geschäftsklima-Umfrage, die wir gemeinsam mit der Deutschen Industrie- und Handelskammer in Japan bereits zum sechsten Mal durchgeführt haben. Die dort erzielten Gewinne sind erstmals über dem Niveau von 2019 und die Unternehmen blicken optimistisch auf die kommenden beiden Jahre.

Das Absatzpotenzial in Japan ist für die Unternehmen weiterhin der wichtigste Grund für ihr Engagement vor Ort. Neu ist aber, dass verstärkt in Japan eingekauft wird: Für jedes zweite deutsche Unternehmen ist der direkte Zugang zu innovativen Lieferanten entscheidend. Zudem wird mehr kooperiert in Drittmärkten (+8 Prozentpunkte gegenüber Vorjahr auf 66 %). Die größte Herausforderung ist unterdessen die Fachkräfterekrutierung aufgrund der Alterung der Gesellschaft. Deutlich an Relevanz gewonnen hat zudem das Inflationsproblem: Die Inflationsrate stieg in Japan jüngst auf 4 % – der höchste Wert seit vier Jahrzehnten.

Alle relevanten Zahlen und Daten sowie Prognosen zur Geschäftsentwicklung und den wirtschaftlichen Chancen deutscher Unternehmen in Japan lesen Sie im Report zur Geschäftsklima-Umfrage.

Kostenfreier Download der englischsprachigen Studie unter: <https://hub.kpmg.de/german-business-in-japan-2023>

KPMG-Veranstaltungen*

Webcast-Live-Reihe: Forensic Update 2023

„Der Sonderbeauftragte nach § 45c Kreditwesengesetz – Erfahrungswerte aus der Praxis“

18. April 2023

„Prävention von Wirtschaftskriminalität – von Risk Assessment bis Integrity-Schulung“

23. Mai 2023

„Die EU-Geldwäschenovelle: Der aktuelle Stand und was für Verpflichtete wichtig ist“

20. Juni 2023

„Threat Hunting – Spuren eines bereits erfolgten Angriffs aufspüren“

22. August 2023

Ihre Ansprechpartnerin:

Josephine Heller

T +49 30 2068-1210

josephineheller@kpmg.com

Webcast-Live-Reihe: CGO Governance Update

„Aktuelle Themen und Praxisbeispiele zur CSRD“

18. April 2023

„Integriertes Governance Reporting“

23. Mai 2023

„Aktuelle Themen und Praxisbeispiele zur CSRD“

20. Juni 2023

„ESG@Internal Audit“

20. Juli 2023

Ihre Ansprechpartnerin:

Gabriele Geerlings-Wasse

T +49 211 475-7640

ggeerlings@kpmg.com

Webcast-Live-Reihe: Tax Update Public

„Fokus: Aktuelles zu Fragen der Gemeinnützigkeit“

20. April 2023

„Fokus: Health Care“

11. Mai 2023

„Fokus: Grundsteuer“

8. Juni 2023

Ihre Ansprechpartnerin:

Anke Siegmund

T +49 40 32015-5344

ankesiegmund@kpmg.com

Webcast-Live-Reihe: Erfolgreich durch schwierige Zeiten

„Teil 1: M&A im Restrukturierungsumfeld“

20. April 2023

„Teil 2: Finanzierung in unruhigen Zeiten“

23. Mai 2023

Ihre Ansprechpartnerin:

Josephine Heller

T +49 30 2068-1210

josephineheller@kpmg.com

Webcast-Live: Wie funktionieren Interne Kontrollsysteme heute? Modulbasierte Schulungsreihe (April/Mai)

*(kostenpflichtige Veranstaltung;
nur komplett buchbar)*

Modul 1: „IKS Grundlagen“

21. April 2023

Modul 2: „IKS Methodik anhand des Regelkreislaufs“

28. April 2023

Modul 3 „IDW PS 982 und IKS für die Nachhaltigkeitsberichterstattung“

5. Mai 2023

Modul 4 „IKS Digitalisierung“

12. Mai 2023

Ihre Ansprechpartnerin:

Silvia Ulitzsch

T +49 30 2068-1244

sulitzsch@kpmg.com

Webcast-Live-Reihe: Global Mobility Insights

„Die neue Arbeitswelt – Auswirkungen auf personenbezogene Betriebsstätten“

25. April 2023

„Mitarbeiterbeteiligung im Wandel – neue Arbeitsmodelle und Ihr Einfluss“

16. Mai 2023

„Mitarbeitergewinnung goes global – Überlegungen aus Sicht von HR und Tax“

22. Juni 2023

Ihre Ansprechpartnerin:

Gabriele Geerlings-Wasse

T +49 211 475-7640

ggeerlings@kpmg.com

Webcast Live: Digitalisierung im Manufacturing: Wettbewerbs- vorteil Low Code

27. April 2023

Ihre Ansprechpartnerin:

Franziska Jost

T +49 69 9587-1177

franziskajost@kpmg.com

IPO Readiness: Gut vorbereitet an die Börse

27. April 2023 in Frankfurt a. M.

Ihr Ansprechpartner:

Marco Waldruff

T +49 69 9587-6846

mwaldruff@kpmg.com

KPMG Tech meets Finance: Tech als Enabler von ESG

2. Mai 2023 in München

Ihre Ansprechpartnerin:

Janine Koch

T +49 89 9282-4113

janinekoch@kpmg.com

Webcast-Live-Reihe: Immobilien + Innovationen

„Valuation + Data Analytics“

3. Mai 2023

„Steuern + Automatisierung“

7. Juni 2023

„Recht + Künstliche Intelligenz“

12. Juli 2023

„ESG + Datenmodelle“

16. August 2023

„Demografischer Wandel + Digitale Assistenten“

20. September 2023

Ihre Ansprechpartnerin:

Konstanze Olbrich

T +49 69 9587-6691

kolbrich@kpmg.com

Webcast-Live-Reihe: Transfer Pricing Insights

„Verrechnungspreisrisiken richtig managen – worauf es jetzt ankommt“

3. Mai 2023

„Verrechnungspreise schief gelaufen – was tun?“

14. Juni 2023

Ihre Ansprechpartnerin:

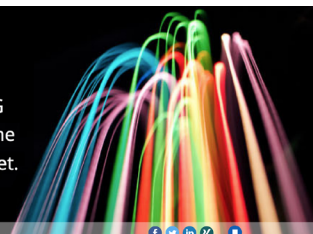
Anna Backmann

T +49 221 2073-1615

abackmann@kpmg.com

Tax-Kurse

Mit den Tax-Kursen von KPMG sind Sie bestens auf steuerliche Herausforderungen vorbereitet.



Weitere Seminare und Aktuelles zu den Veranstaltungen unter www.kpmg.de/events

Auch Anmeldungen sind dort online möglich – schnell und unkompliziert.

* Änderungen vorbehalten

Impressum

Herausgeber

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Klingelhöferstraße 18
10785 Berlin

Redaktion

Prof. Dr. Gerrit Adrian (V.i.S.d.P.)

THE SQUAIRE
Am Flughafen
60549 Frankfurt am Main
T +49 69 9587-2944

Dr. Martin Ribbrock

THE SQUAIRE
Am Flughafen
60549 Frankfurt am Main
T +49 69 9587-2307

Editorial

Dr. Bastian Liegmann

Klingelhöferstraße 18
10785 Berlin
T +49 30 2068-2160

Newsletter kostenlos
abonnieren
[https://home.kpmg/de/de/home/
newsroom/newsletter-abonnieren/
abo-kpmg-mitteilungen.html](https://home.kpmg/de/de/home/newsroom/newsletter-abonnieren/abo-kpmg-mitteilungen.html)

www.kpmg.de

www.kpmg.de/socialmedia



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation. Unsere Leistungen erbringen wir vorbehaltlich der berufsrechtlichen Prüfung der Zulässigkeit in jedem Einzelfall.

© 2023 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.